

## ***Neuigkeiten***

Zeitraum Mitte Dezember 2013 bis Anfang März 2014

### ***I. Rechtsetzung***

- **Bundesbeschluss vom 22. März 2013 über die Genehmigung der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe und von drei Seeschiff-fahrts-Übereinkommen im Bereich des Gewässerschutzes.** Ziel dieser Anlage und der Übereinkommen ist es, die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen der Schifffahrt zu schützen. Die Übereinkommen sind (mehrheitlich) am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten (AS 2013 5523, 5525, 5527, 5543; BBI 2012 8777).
- **Die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) wurde am 18. Dezember 2013 wie folgt geändert:** Neu ist es den Entsorgungsunternehmen auch gestattet, die Entgegennahme von Sonderabfällen am Standort des Abgeberbetriebs durchzuführen. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um regelmässig an diesem Standort anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleich bleibender Zusammensetzung handelt.

Daneben sind die Bestimmungen zu den Aus- und Einfuhrbeschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen geändert worden. Hervorzuheben ist Art. 20 VeVA über die Sicherheitsleistungen bei der Ausfuhr von bewilligungspflichtigen Abfällen. Neu ist präzise geregelt, wie das BAFU die Höhe dieser Sicherheitsleistung zu bestimmen hat. Die Änderungen treten am 1. Mai 2014 in Kraft (AS 2014 193).
- **Das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE; SR 742.144) erfuhr am 27. September 2013 die folgenden Änderungen:** Der Gegenstand, welcher durch das Gesetz geregelt wird, ist neu konzipiert. Fortan soll die Lärmsanierung nebst an Schienenfahrzeugen, Fahrbahnen und bestehenden Gebäuden, auch auf dem Ausbreitungsweg des Schalls erfolgen. Diese Massnahmen sind neu bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Weiter wurden dem Bundesrat weitere Kompetenzen im Bereich der Emissionsbegrenzung an Schienenfahrzeugen zugesprochen. So steht

es ihm zu, für Spezialfahrzeuge mit geringer Laufleistung und historischen Fahrzeugen Ausnahmen vorzusehen.

Die Geltungsdauer des BGLE wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Die Änderungen sind am 1. März 2014 in Kraft getreten (AS 2014 469).

## **II. Richtlinien und Berichte**

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben. Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmen und Umweltfachleute**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1322, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Die Vollzugshilfe schafft bei der Planung und Projektierung von Seilbahnen und Nebenanlagen Klarheit über die raumplanerischen Instrumente und die Inhalte der UVP.
- **Herleitung von Konzentrationswerten und Feststoff-Grenzwerten. Vollzugshilfe zur Altlasten-Verordnung und zur Technischen Verordnung über Abfälle**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1333, 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Im Rahmen der Altlastenbearbeitung oder dem Vollzug der Abfall-Gesetzgebung können Schadstoffe relevant sein, für welche in der Altlastenverordnung und/oder der Technischen Verordnung über Abfälle keine Anforderungen definiert sind. Die erforderlichen Konzentrations- oder Grenzwerte sind in diesem Fall projektspezifisch herzuleiten. Die vorliegende Publikation veranschaulicht, anhand welcher Methodik diese Herleitung zu erfolgen hat.
- **Analysemethoden im Abfall- und Altlastenbereich. Stand 2013**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1334, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Vollzugshilfe enthält Anleitungen und Vorschriften für die Untersuchung von Feststoff- und Wasserproben im Bereich der Abfall- und Altlastenanalytik. Sie gibt den heutigen Stand der Technik im Analytikbereich für die Abfall- und Altlastenthematik wieder.

- **Evaluation von Sanierungsvarianten. Ein Modul der Vollzugshilfe «Sanierung von Altlasten»**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1401, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Modul «Evaluation von Sanierungsvarianten» der Vollzugshilfe «Sanierung von Altlasten» enthält eine Anleitung zur Ermittlung der optimalen Sanierungsvariante mittels einer Variantenstudie im Rahmen des Sanierungsprojektes. Die Auswahl der Beurteilungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien und die Bewertung sind standortweise festzulegen und müssen aufgrund der Standortgegebenheiten bzw. des Standortumfelds definiert werden.
- **Konzept für die Untersuchung und Beurteilung der Seen in der Schweiz. Anleitung zur Entwicklung und Anwendung von Beurteilungsmethoden**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1326, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Publikation beschreibt das Konzept für die ökologische Zustandsbeurteilung der Schweizer Seen; es ist Bestandteil des Modul-Stufen-Konzepts zur Untersuchung und Beurteilung der Oberflächengewässer. Es erläutert die Anwendung von Instrumenten zur Entscheidungsunterstützung bei der Entwicklung und Anwendung von Modulen für Seebeurteilungen und gibt einen Überblick über die Priorisierung der Modulentwicklung.
- **Fliessgewässertypisierung der Schweiz. Eine Grundlage für Gewässerbeurteilung und -entwicklung**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1329, 2013 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Mit der Fliessgewässertypisierung der Schweiz liegt eine strukturierte und überschaubare Gliederung der Vielfalt verschiedener Gewässerausprägungen vor. Die Typisierung beschreibt den potenziell unbeeinflussten Zustand entsprechender Gewässerabschnitte anhand abiotischer Kriterien (Sollzustand). Anthropogen bedingte Eingriffe und Beeinträchtigungen werden nicht abgebildet. Die Kenntnis des Sollzustandes durch die Typisierung stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Gewässerzustandes und eine hilfreiche Orientierung für Aufwertungsmassnahmen dar.
- **Ökofaktoren Schweiz 2013 gemäss der Methode der ökologischen Knappheit. Methodische Grundlagen und Anwendung auf die Schweiz**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1330, 2013 (auch in englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Publikation beantwortet in einem einleitenden Teil 35 häufig gestellte Fragen zur Öko-

bilanzierung im Allgemeinen und zur UBP-Methode im Speziellen. In den Hauptteilen werden die Grundlagen der universell anwendbaren Methode sowie die Herleitung der Schweizer Ökofaktoren erläutert.

- **Jahrbuch Wald und Holz 2013. Waldressourcen, Holznutzung, Holzverarbeitung, Handel**, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1332, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Das Jahrbuch Wald und Holz, welches vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) verfasst und herausgegeben wird, informiert ausführlich über die Waldressourcen, die Holznutzung, die Leistungen und Produkte des Waldes, die Zertifizierung, die Holzverarbeitung und den Handel mit Holz und Holzprodukten der Schweiz.

### ***III. Literatur zum nationalen Umweltrecht***

- DONAUER DANIEL, Besonderheiten bei Bauimmissionen, in: Jusletter vom 3. Februar 2014, ISSN 1424-7410.
- FLÜCKIGER ALEXANDRE, Limiter la population pour protéger l'environnement et garantir une occupation rationnelle du territoire. Une intuition enjôleuse à l'épreuve des droits fondamentaux, AJP 2014, S. 167–186, ISSN 1660-3362.
- GOVONI MARK/MERKOFER MARTIN, Besserer Schutz vor Störfällen an Rohrleitungsanlagen – Revision der Störfallverordnung, Sicherheit & Recht 2014, S. 194–196, ISSN 1662-8217.
- GRIFFEL ALAIN, Die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative – eine Zwischenbilanz, ZBI 2014, S. 59–82, ISSN 2270000407873.
- KLABER FABIAN, Öffentlichrechtliche Vorgaben für Windenergieanlagen, Dissertation, Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Reihe B: Öffentliches Recht (Bd. 87), Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, ISBN 978-3-7190-3494-8.
- MARTI ARNOLD, Atomausstieg – ein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe wäre erwünscht, ZBI 114/2013, S. 633–634, ISSN 2270000407873.

- MÜLLER RETO PATRICK, Energiewende: Neue Politik in altem Kleid?, ZBI 114/2013, S. 635–668, ISSN 2270000407873.
- SCHLÄFLI CHRISTOPH, Bauen ausserhalb der Bauzone: kaum geregelt, schon geändert, in: Festgabe WALTER STRAUMANN: zum Rücktritt und zum 70. Geburtstag, Lehrmittelverlag Kanton Solothurn, Solothurn 2013, S. 635–645, ISBN 2240009482072.
- TRÜEB HANS RUDOLF/WYSS RAMONA, Haftung für induzierte Seismizität, ZBI 115/2014, S. 3–30, ISSN 2270000407873.
- WITTWER BENJAMIN, Mobilfunkanlagen im Spannungsverhältnis zwischen Versorgungsauftrag, Umweltschutz und Raumplanung, in: Festgabe WALTER STRAUMANN: zum Rücktritt und zum 70. Geburtstag, Lehrmittelverlag Kanton Solothurn, Solothurn 2013, S. 673–686, ISBN 2240009482072.
- ZUFFEREY JEAN-BAPTISTE, Le bonus d'indice en cas de label énergétique: une mise en œuvre difficile, BR 2013, S. 301–305, ISSN 1017-0588.

#### **IV. *Varia***

- Im Auftrag des Bundes hat die Eawag zusammen mit fünf Kantonen in **fünf mittelgrossen Flüssen allen löslichen synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden** nachgespürt. Dieses aufwendige Screening ergab, dass Schweizer Fliessgewässer einen ganzen Cocktail an Pestiziden enthalten. Eine Beeinträchtigung von Organismen in den Gewässern – namentlich durch Pflanzenschutzmittel – kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.eawag.ch/medien/bulletin/20140305/100pestizide.pdf>.
- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) will die **Lärmschutz-Verordnung so revidieren**, dass künftig auch in **Gebieten, die von Nachtfluglärm betroffen sind, unter gewissen Bedingungen Bauzonen ausgeschieden, neue Gebäude errichtet und bestehende aus- und umgebaut** werden können. Hierdurch soll den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bleibt dank dem Nachtflugverbot von Mitternacht bis 6.00 Uhr und den Lärmschutzmass-

nahmen an den Gebäuden weiterhin gewährleistet. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52191>.

- Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten. Im Auftrag des Bundesrates hat das BAFU die **Beschreibungen der einzelnen Inventarobjekte** nach Rücksprache mit den kantonalen Fachspezialisten **inhaltlich präzisiert und für jedes Objekt spezifische Schutzziele formuliert**. Am 23. Januar 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Anhörung zur Revision der BLN-Verordnung mit den 162 Objektblättern im Anhang eröffnet. Sie dauert bis zum 16. Mai 2014. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=51771>.
- Ein Bericht des Bundesrates zeigt auf, dass die **grössten Einsparpotenziale mit je gut 3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> bei den Wohngebäuden und im Sektor Verkehr** liegen. Etwas geringer sind die Einsparmöglichkeiten in der Industrie und im Dienstleistungssektor. Entscheidend für die Reduktion sind in erster Linie verbesserte Gebäudehüllen sowie Fortschritte bei der Effizienz von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Die für diese Einsparungen nötigen Reduktionsmassnahmen sind im Jahr 2020 je nach Sektor mit Kosten von Fr. 150 bis 320 pro reduzierter Tonne CO<sub>2</sub> verbunden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=51732>.

## ***Mitteilung der Geschäftsstelle/Message du secrétariat***

Die Geschäftsstelle der *Vereinigung für Umweltrecht* ist umgezogen und hat eine neue Adresse:

Le secrétariat de *l'association du droit de l'environnement* a déménagé. La nouvelle adresse est la suivante:

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)  
Association pour le droit de l'environnement (ADE)  
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)  
Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur  
Telefon 044 241 76 91, Fax 044 241 79 05  
[www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch), [info@vur-ade.ch](mailto:info@vur-ade.ch)